

Die Behandlung der heim- geführten Kriegsgefangenen.

Erklärungen des Landesverteidigungsministers. —
Die Angst vor der Einschleppung des Bolschewismus

In der heutigen Sitzung des Abgeordnetenhauses gab der Landesverteidigungsminister folgende Erklärung über die Behandlung der heimgeführten Kriegsgefangenen ab.

Wenn Klagen über die Behandlung der Heimkehrer geführt wurden, so kann es sich nur um Übergriffe (Hört! Hört!) untergeordneter Organe handeln, wie solche ja in allen Berufen vorkommen und werde ich auf die Abstellung solcher Mißstände selbstredend energischst dringen. (Lebhafter Beifall.) Andererseits aber wurde, als die Heimkehr unserer in russischer Kriegsgefangenschaft geratenen Soldaten größeren Umfang anzunehmen begann, die Armeeführung davon verständigt, daß sich unter den Heimkehrenden eine größere Anzahl von Personen befindet, welche von den Anhängern revolutionärer Ideen für diese ihre Ideen gewonnen worden seien (Hört! Hört!) und als Emissäre zur Propagierung der erwähnten Tendenzen zu uns gesendet wurden.

Es ist selbstverständlich nicht nur ein Recht, sondern absolute Pflicht eines jeden Staates, sich gegen die Propagierung von Ideen zu schützen, die auf Umsturz, auf blutige Revolution, auf gewaltsame Änderung seiner sozialen und rechtlichen Struktur gerichtet sind. (Zustimmung.) Daher erschien es erforderlich, gewisse Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um einer Propagierung der erwähnten Art tatkräftig entgegenzutreten. Ich möchte hinzufügen, daß es sich keineswegs etwa nur um Vermutungen gehandelt hat (Hört! Hört!), sondern daß Beweise für diese Absichten, und zwar nicht einzelne solche Beweise vorhanden sind. (Lebhafte Hört! Hört!-Rufe.)

Wenn also die Notwendigkeit eines präventiven Eingreifens gegen solche Elemente gegeben war, sollte hierbei von dem Prinzip der wohlwollenden Behandlung der Heimkehrer keineswegs abgegangen werden. Daher hat die Militärverwaltung einen Weg zu wählen getrachtet der ihr am besten den beiden erwähnten Interessen zu entsprechen schien. Einerseits wurden die militärischen Stellen darauf aufmerksam gemacht, daß unter den aus der russischen Kriegsgefangenschaft heimkehrenden Militärpersonen sich auch Anhänger radikal-revolutionärer Richtung befinden und wurde angeordnet, daß Personen, bei welchem diese Tendenz tatsächlich zutage getreten ist, in der Art zu behandeln sind, wie dies für Bedenkliche überhaupt auf Grund der im Herbst 1917 neu ergangenen und dem hohen Hause in einer Interpellationsbeantwortung mitgeteilten Anordnungen zu erfolgen hat. Hierzu muß ich bemerken, daß diese Behandlung sich im allgemeinen nur auf gewisse Vorsichtsmaßnahmen beschränkt und hierbei insbesondere auch strikte angeordnet ist, daß alles abso- lut vermieden werden müsse, was irgendwie den Anschein einer Verfolgung an sich tragen könnte. Andererseits aber soll der Versuch gemacht werden, derartige irreführende Elemente durch befehlendes Eingreifen von Personen auf den richtigen Weg zurückzuführen, welche durch ihre Autorität und ihr Verhältnis zu den Soldaten voraussichtlich auf diese größeren Einfluß ausüben können. Hierfür sind nebst den Offizieren auch mit besonderer Sorgfalt auszuwählende Unteroffiziere, welche ja mit der Mannschaft in engerer Berührung stehen, und endlich Seelsorger in Aussicht genommen, denen durch ihre Funktion die Gelegenheit geboten ist, auf Angehörige ihrer Religion einzuwirken.

Was die sonstigen in der Anfrage vorgebrachten Beschwerden betrifft, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Daß die materielle Versorgung der Heimkehrer in der ersten Zeit nicht allenthalben eine derartige war, wie es die Militärverwaltung selbst gewünscht hätte, ist leider nicht in Abrede zu stellen. Ich kann dem hohen Hause mitteilen, daß es den eifrigen Bemühungen in diesen Richtungen gelungen ist, allmählich diese Mißstände zu vermindern, und daß für die allernächste Zeit schon selbst bei größerem Anwachsen der Heimkehrerbewegung, wie dies zu gewärtigen ist, befriedigende Verhältnisse zu erwarten sind.

Zurückhaltung im Armeebereich.

Was die Vorbringung betrifft, daß die Heimkehrer — wenn sie felddiensttauglich sind — sofort in Marschformationen eingeteilt würden, kann ich dem hohen Hause zur Beruhigung mitteilen, daß dem nicht so ist. (Lebhafte Zustimmung.) Diese Behauptung kann nur auf einem Mißverständnis beruhen.

Allerdings müssen die Heimkehrer vorerst eine Zeit im Armeebereich verbringen.

Die Militärverwaltung hat sich von vornherein der Erkenntnis nicht verschlossen, daß die Heimkehrer, welche begreiflicherweise danach streben, möglichst bald mit ihren Angehörigen vereinigt zu werden, den mehr-

schigen Aufenthalt im Armeebereich als große Härte empfinden werden.

Andererseits sind es aber äußerst gewichtige Momente allgemeiner staatlicher Natur, welche diesen — übrigens, wie ich später ausführen werde, erst kürzlich hinsichtlich der Dauer erheblich reduzierten — Aufenthalt im Armeebereich unermesslich erscheinen lassen. In erster Linie steht die Verpflichtung einer staatlichen Vorsorge gegen die Verbreitung epidemischer und ansteckender Krankheiten, welche die Durchführung einer entsprechenden Kontingenz absolut erfordert. (Zustimmung.) Wenn die Militärverwaltung hierfür bloß vierzehn Tage angeordnet hat, so ist dies jenes Minimum, welches nach dem einstimmigen Urteile aller fachärztlichen Autoritäten nicht mehr herabgesetzt werden darf.

Abgesehen von der ärztlichen Kontingenz ist aber weiters hinsichtlich der Heimkehrer eine Reihe von Maßnahmen erforderlich, von welchen ich nur die wichtigsten aufzählen möchte:

Die Ermittlung der Standeszugehörigkeit; die Instandsetzung der Kleidung und Ausrüstung, insoweit nicht die Beteiligung mit neuen Sorten möglich ist;

die Einvernahme über die Lage der in Rußland noch zurückgebliebenen Kameraden, Feststellung Invalider, deren Rücktransport besonders dringend ist, wobei darauf hingewiesen werden muß, daß während der zeitweiligen Unterbrechung der regulären Verbindung mit den diplomatischen Säulstellen in Rußland die von den Kriegsgefangenen mitgebrachten Nachrichten die einzige verfügbare Quelle darstellen;

Erhebungen über die soziale Vermögenslage der Kameraden, welchen im Hinblick auf die große Wichtigkeit der Gewinnung zuverlässiger Daten vom familien- und vermögensrechtlichen Standpunkte besonders Bedeutung beigemessen werden muß, schließlich

die Zusammenstellung in Transporte, da Einzelreisen nach den verschiedensten Richtungen bei den beschränkten Transportmitteln nicht in Frage kommen können.

Rechtfertigungsverfahren.

Ein drittes Moment von Bedeutung ist die Notwendigkeit der geordneten Einleitung, bzw. Durchführung des sogenannten Rechtfertigungsverfahrens, welches die Feststellung bezweckt, ob das Verhalten des Heimkehrenden anlässlich seiner Gefangennahme und in der Gefangenschaft einwandfrei war. (Lebhafte Zustimmung.)

Ich brauche wohl nicht erst darzulegen, daß gewisse Vorkommnisse bei der Gefangennahme und in der Gefangenschaft nicht ohne entsprechende Abhandlung bleiben können (Lebhafte Beifall), will man nicht das Gefüge der Armee lockern und ihre Disziplin schwer gefährden. Die Bestrafung solcher Delikte wird auch von jener überwiegenden Menge der Heimkehrer absolut und dringend verlangt, die ihre Pflicht unter den schwersten Verhältnissen voll erfüllt haben. (Lebhafte Beifall.) Die Hinauschiebung der Einleitung des Verfahrens wäre eine Gefahr für die Erforschung der Wahrheit. (Zustimmung.)

Vier Wochen Quarantäne — vier Wochen Urlaub.

Die Militärverwaltung hat nun spontan jenen Zeitpunkt wahrgenommen, in welchem durch den Ausbau der Organisation eine Abkürzung der ursprünglich für den Aufenthalt im Armeebereich mit sechs Wochen bemessenen Zeit durchführbar erschien.

Dieser Aufenthalt wird nun durchschnittlich einschließlich der Quarantäne — nur mehr noch vier Wochen betragen.

Nach dem Eintreffen beim zuständigen Ersatzkörper, zu welchem der Heimkehrer aus dem Armeebereich instradiert wird, ist nach Beendigung des mit größter Beschleunigung durchzuführenden Rechtfertigungsverfahrens — in besonderen Fällen auch schon früher — die Bewilligung eines vierwöchigen Urlaubes in Aussicht genommen. (Beifall.)

Eine längere Beurlaubung kann nach den derzeitigen militärischen Verhältnissen vorläufig nicht in Aussicht genommen werden.

Doch ist es selbstverständlich, daß auch den Heimkehrern die im allgemeinen vorgesehenen landwirtschaftlichen Urlaube erteilt und ihnen, wenn begründet, Enthebungsansuchen gestellt werden, Enthebungen bewilligt werden.